



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preistabelle 20 Pfennig, Tages- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belegungsregister.

Inhalt: Mitteilungen des Verbands-Vorstandes. — Ein Schlußwort über den Außerordentlichen Verbandstag. (II.) — Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände. — Aus Straßburg i. Elsaß. — Die Versicherung der Gewerbetreibenden. — Korrespondenzen (Berlin, Dresden). — Rundschau. — Adressenveränderungen. — Abrechnungen. — Anzeige.

Beilage: An die Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen. — Die Bayerische Gewerbebeschau 1912 in München. — Rundschau.

Für die Woche vom 5. bis 11. Mai 1912 ist die Beitragsmarke in das mit 19 bezahlte Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbands-Vorstandes.

Satzungs-Vertrag.

Zwischen dem „Deutschen Buchdrucker-Verein“ als bevollmächtigten Vertreter der nachstehenden Kreis- bzw. Bezirks-Vereine, die an der Verhandlung vom 18. Dezember 1911 in Berlin zwecks Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Hilfspersonals in Buchdruckereien teilgenommen haben, nämlich:

- Berliner Buchdruckereibesitzer
- Bezirks-Verein Stuttgart
- Verein Münchener Buchdruckereibesitzer
- Bezirks-Verein Mittelfranken für Nürnberg-Gürth
- Bezirks-Verein Mannheim-Ludwigshafen
- den tarifreuen Buchdruckereien der Stadt Halle
- Bezirks-Verein Bremen

einerseits und dem

„Hauptvorstande des Verbandes der Buchdrucker-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands“

andererseits ist folgendes vertraglich festgelegt worden:

§ 1.

Die in den „Allgemeinen Bestimmungen“ eingefügten Schiedsinstanzen (Tarif-Schiedsgerichte und Tarifamt) haben alle künftigen Streitigkeiten über das Arbeitsverhältnis zwischen den Mitgliedern der beiden Vereine, und insbesondere über die Auslegung der „Allgemeinen Bestimmungen“ zu entscheiden. Bei der Entscheidung von Streitigkeiten in der Berufungsinstanz durch das Tarifamt haben die Mitglieder desselben und Prinzipale und Hilfsarbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitz als unparteiischen Vorsitzenden mitzuwirken.

§ 2.

Die Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Tarifamtes, welche in Gemäßheit ihrer Geschäftsordnungen gefällt werden, sind für die Mitglieder der Vereine rechtsverbindlich. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte in diesen Fällen ist nur im Einverständnis beider Vereine zulässig, während sie in allen übrigen Fällen unbedingt zulässig ist.

§ 3.

Für Anerkennung der Urteile dieser Schiedsinstanzen hat der Verein, dessen Mitglied der Beurteilte ist, zu wirken und zu haften. Beide Vereine stehen für die Erfüllung der nach diesem Vertrage und nach dem Tarife ihren Mitgliedern obliegenden Verbindlichkeiten selbstschuldnerisch ein, soweit dies im Einzelfalle von dem Verein gefordert wird, dem der Geschädigte angehört. Der Verein, dem der Schädiger angehört, haftet dem Geschädigten für Ersatz des ihm entstandenen Schadens insoweit, als sein beteiligtes Mitglied geschädigt dazu verpflichtet ist.*) Mitglieder beider Vereine, die eine ihnen durch die tariflichen Organe auferlegte Verpflichtung zum Schadensersatz nicht erfüllen, verlieren außerdem ihre tariflichen Rechte. Ueber den Verlust und die Wiedererlangung dieser Rechte entscheidet das Tarifamt nach Anhörung der Hauptvorstände der beiden Vereine.

§ 4.

Die vertragsschließenden Vereine sind verpflichtet, ihren Mitgliedern statutarisch die Verpflichtung aufzuerlegen, die „Allgemeinen Bestimmungen“ und den Satzungsvertrag einzuhalten, und sie sind verpflichtet, nichttarifreue Mitglieder auszuschließen. Die Dauer des Ausschlusses soll die vom Tarifamt im Einzelfalle festgesetzte Zeit nicht überschreiten.

§ 5.

Die unabhängige Stellung der Tariforgane wird gewährleistet.

§ 6.

Umfangreiche Kündigungen oder Entlassungen unterliegen auf Antrag einer der beiden beteiligten Parteien bezüglich ihrer Berechtigung der Beurteilung durch die Schiedsinstanzen.

§ 7.

Die Entscheidung darüber, ob Kontraktbruch vorliegt, unterliegt dem Tarifamt.

§ 8.

Prinzipale sowohl wie Hilfsarbeiter, die sich eines Kontraktbruches schuldig gemacht haben, sind für die Dauer einer vom Tarifamt festzusetzenden Frist der tariflichen Rechte für verlustig zu erklären.

*) Mit Bezug auf die Handhabung dieser Bestimmungen haben die beiden Vereine folgendes vereinbart: Der Verein, dem der Geschädigte angehört, wird als Schadensersatz von dem anderen Vereine, sobald dieser das schädigende Mitglied in keiner Weise materiell direkt oder indirekt unterstützt, nur eine Summe fordern, die dem verdienten Lohn während der Kündigungsfrist des Betroffenen entspricht, jedoch mindestens in Höhe eines Wochenlohnes. Dieser Anspruch kann nur geltend gemacht werden, nachdem die tariflichen Schiedsinstanzen Kontraktbruch oder Maßregelung festgestellt haben. Im Falle der Maßregelung ist der vorgedachte Betrag auch dann zu zahlen, wenn dem betreffenden Arbeiter von seinem Prinzipal ordnungsmäßig gekündigt worden ist.

§ 9.

Der vorstehende Vertrag wird für die ganze Gültigkeitsdauer der „Allgemeinen Bestimmungen“, also für die Zeit vom 1. Januar 1912 bis 31. Dezember 1916, abgeschlossen und ist auch für jene Mitglieder beider Vereine rechtsverbindlich, welche während der Dauer des Tarifes in anderen als den im Titel dieses Vertrages aufgeführten Orten der Tarifgemeinschaft durch Abschluß örtlicher Lohnverträge, unter Anerkennung der am 18. Dezember 1911 vereinbarten „Allgemeinen Bestimmungen“, beitreten.

Leipzig,

25. April 1912.

Berlin,

Für den Deutschen Buchdrucker-Verein:

Dr. W. Klinschardt, stellvert. Vorsitzender.
Franz Kohler, Generalsekretär.

Für den Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands:
Paula Thiede, Vorsitzende.

Ein Schlußwort über den Außerordentlichen Verbandstag.

II.

Wir haben im ersten Teil unseres Resümées gezeigt, wie gering die Ausbeute an sachlicher Kritik ist, die wir in jenen Versammlungsresolutionen suchten, welche sich gegen die Beschlüsse des Außerordentlichen Verbandstages wendeten und haben auch das gefundene Minimum auf ihren wahren Wert und ihre Berechtigung zurückgeführt. Es obliegt uns nun die Pflicht, auf jene Meinungen einzugehen, die sich auf die Begleiterscheinungen des Verbandstages beziehen. Es ist zwar darüber auf das eingehendste in unserem Verbandsorgan berichtet worden, aber scheinbar mangelt es an manchen Orten an dem notwendigen guten Willen, jeder Kritik auch eine entsprechende Klärung der Meinungen vorausgehen zu lassen. Wäre dies nämlich der Fall, dann könnte es nicht vorkommen, daß man, ohne die Ursachen zu prüfen, die zu einer bestimmten Handlung führen, gleich zu einem Urteil über die Wirkungen bereit ist. Man hat in den genannten Zahlstellen der Entrüstung über die Entfernung des Berliner Vorsitzenden die Zügel schießen lassen, ohne sich auch nur einen Augenblick mit dessen die Organisation und vor allem die Interessen der gesamten Kollegenschaft schwer schädigenden Verhalten zu beschäftigen. Wozu auch? Zu beschönigen, entschuldigen oder gar zu entkräften es bei den schweren Verfehlungen des Entlassenen nicht, ergo, reden wir nicht darüber! Es hört sich doch viel schöner an und gibt auch der gemachten Entrüstung ein viel besseres Relief, wenn man von einer „jedem Scharfmacher alle Ehre machenden Maßregelung“ spricht. Rabulistische Phrasen finden immer ihr dankbares sich leicht erhaltendes Publikum, das selbe darf bloß vorher nicht mit nüchternen Tatsachen unter einer Temperatur gehalten werden,

bei der ihm ein lazes sachliches Urteil noch möglich ist. In der Nr. 12 der „Solidarität“ ist eine Erklärung des Verbandsvorstandes veröffentlicht worden, deren Inhalt attemmäßig alle Gründe darlegt, die zu der Amtsenthebung des Berliner Vorstehenden notwendig führen mußten. Auf diese Gründe ist in keiner Versammlung, selbst in Berlin nicht, eingegangen worden, sie wurden von keiner Stelle widerlegt, ja man machte nicht einmal den Versuch dazu. Und doch liegen nur in ihnen die Ursachen, welche die gezeitigten Wirkungen auslösten. Nachdem aber bei der Beurteilung dieser Wirkungen in den oppositionellen Resolutionen die Ursachen keine Rolle spielten, kann dieser voreingenommenen Kritik auch keinerlei einflussnehmende Kraft innewohnen, sie muß demzufolge auch an ihrer Bedeutungslosigkeit in der Luft verpuffen.

Ebenso wenig der Verbandsvorstand sich scheute, seine Entschlüsse dem Urteil der Gesamtheit zu unterbreiten und auch mit dem notwendigen Tatsachenmaterial, das ihm bei seinem Handeln als Unterlage diente, hinterm Berge hielt, ebensowenig zögerte er auch nur einen Moment, die vorgeesehenen Instanzen sprechen zu lassen. Die für alle besoldeten Verbandsfunktionäre geltenden und von ihnen unterschrieben anerkannten Anstellungsverträge regeln auch die Frage der Kündigung resp. Entlassung in der denkbar klarsten und unzweideutigsten Weise. Sie enthalten für solche Möglichkeiten neben der Angabe von notwendigen Gründen zum Schluß auch Bestimmungen, in welcher Weise Differenzen, die bei der Lösung des Anstellungsverhältnisses auftauchen, geschlichtet werden sollen. Es ist für den Fall, daß solche Differenzen nicht durch gütliche Vereinbarungen beigelegt werden, ein paritätisches Schiedsgericht mit einem unparteiischen Vorsitzenden vorgesehen, das endgültig entscheidet und dessen Entscheidungen sich beide Parteien bedingungslos zu fügen haben. Dieses Schiedsgericht hat der Verbandsvorstand gewünscht. Er hat zu diesem Zwecke die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ersucht, den unparteiischen Vorsitzenden zu ernennen. Die Generalkommission hat dem Ersuchen Rechnung getragen und den Genossen Legien zum Vorsitzenden bestimmt. Als dieser die Parteien aufforderte, ihre Schiedsrichter namhaft zu machen, hat Moritz erst um eine Fristverlängerung, um dann nach deren Ablauf zu erklären, daß er den Zutritt dieses Schiedsgerichts für gegenstandslos hält, weil er sich entschlossen hat, nur noch die ihm von einer Mitgliederversammlung übertragenen Wahlgeschäfte für seinen Nachfolger zu leiten und keinerlei besoldeten und unbesoldeten Vorstandsposten mehr anzunehmen. Damit war eigentlich die aus der Entlassung entstandene Differenz erledigt, gleichzeitig war aber auch die letzte Instanz, welche endgültig die Gründe zu prüfen hatte, welche den Verbandsvorstand bestimmten, diese Entlassung vorzunehmen, von Moritz selbst ausgeschlossen. Es ist also festgestellt, daß M. jeder Nachprüfung, die in der Angelegenheit vorgenommen werden sollte, gänzlich aus dem Wege gegangen ist. Für jeden denkenden und einsichtigen Beurteiler solcher Vorommnisse bedarf es nach dieser Feststellung wohl keines weiteren Beweises mehr dafür, wo Recht und Unrecht liegt. Man versucht ja der Sache hinterher eine andere Färbung zu geben, indem in einem Artikel des Mitteilungsblattes gesagt wird:

„Für den Berliner Ortsvorsitzenden war es nicht möglich, dies Schiedsgericht unter Leitung des Genossen Legien anzuerkennen, da Legien ja zum Verbandsstag in Berlin in der bekannten Rede seinen Standpunkt in der tariflichen Streitigkeit zu ungunsten der Berliner Verwaltung festgelegt hatte.“

In dieser bei den Haaren herbeigezogenen Ausrede liegt aber auch eine versteckte Verdächtigung des Genossen Legien, über die man sich süßlich entzücken könnte, wenn dieser Mann nicht so hoch erhaben über jedem Verdacht der Parteilichkeit stünde, daß ihn das ohnmächtige Gekläff kleinerer Naturen unberührt lassen kann. Der wahre Grund der Ablehnung des Schiedsgerichts liegt in der Erkenntnis, daß die Würde der Argumente des Verbandsvorstandes so erdrückend ist und durch leere Nebensarten nicht widerlegt werden können.

Für unsere wiederholt aufgestellte Behauptung, daß die am Verbandsstag in Erscheinung getretene große Minorität die Folge vorhergehender Konspirationen durch den Berliner Vorsitzenden war, wird in dem Abschiedsartikel des Mitteilungsblattes unbeabsichtigt bestätigt. Wir erklären schon seinerzeit, daß Moritz mit seinem Spitznamen sich alle jene Zahlstellen zu Helfern gegen den Verbandsvorstand aussuchte, von denen er wußte, daß mal irgendwelche Differenzen vorhanden waren. Schwarz auf weiß werden da die Orte aufgeführt, in denen Konflikte mit dem Verbandsvorstand bestanden und damit bewiesen, daß diese Zahlstellen weniger wegen den letzten Vorgängen in die Opposition eintraten, sondern um bei der Gelegenheit ältere Rechnungen zu begleichen, mit einem Wort, an einigen Verbandsvorstandsmitgliedern sich zu rächen. Ganz besonders angenehm werden die Dresdener Mitglieder berührt sein, wenn sie erfahren, was in dem Mitteilungsblatt über sie gesagt wird. Es heißt da:

„Dresden stand eigentlich stets und bei allen Gelegenheiten in der Opposition gegen die Anträge des Hauptvorstandes, und es war für diesen nur ein Glückszufall, daß bei früheren Verbandsstagen, vielleicht München 1908, die übrigen Delegierten nicht so klar gesehen haben, er wäre sonst schon in München über Dresden ganz bedeutend gestolpert und zu Fall gekommen.“

Also Dresden stand bei allen Gelegenheiten gegen den Hauptvorstand! Diese Feststellung ist sehr bezeichnend. Der Verbandsvorstand kann machen was er will, den Dresdnern ist nichts recht. Aber nun zu dem „Glückszufall“ von 1908. Wenn der Schreiber jenes Satzes in seiner Verbächtigungsmanie nicht deutlicher wird, um uneingeweihten Lesern einen möglichst großen Spielraum für ihre Kombinationsfähigkeiten zu lassen, dann müssen wir deutlicher werden. In München konnte der Hauptvorstand über Dresden gar nicht stolpern, auch wenn die Delegierten noch klarer gesehen hätten, wie sie es so wie so konnten, weil gegen den Hauptvorstand absolut nichts vorlag. Die Differenz mit Dresden entsprang auch einer „Maßregelung“ eines Ortsbeamten, die aber nicht der Verbandsvorstand vornahm, sondern die Dresdener Verwaltung. Und der Verbandsstag 1908 hatte weiter nichts zu tun, als über die „jedem Scharfmacher Ehre machende“ Handlung zu urteilen. Er tat's — die Dresdener blieben mit ihrer Meinung allein — und trotzdem wird heute die Sache so dargestellt, als wäre dort der Verbandsvorstand der Angeklagte gewesen. Die Strupellofigkeit schiebt eben vor keinem Mittel zurück, selbst davor nicht, den Mitgliedern solche Wären aufzubinden, wie die Behauptung im Mitteilungsblatt einer ist, daß der zweite Hauptvorsitzende gesagt habe: „Wir vertrinken das Fell der auf der Strecke gebliebenen.“ — Mit solchen und ähnlichen Lügen und Verdrehungen wurde in Berlin die Mitgliedschaft bisher gefüttert und es war höchste Zeit, daß eine entsprechende Retung vorgenommen wurde. —

Wenn wir nun diese unleidliche Angelegenheit endgültig verlassen und wieder den Blick vorwärts richten, so drängt sich uns die Frage auf: Wird es in Zukunft möglich sein, solche Erscheinungen zu verhindern? Werden wir unsere Kraft, die bei inneren Zwistigkeiten nutzlos vergeudet wird, wieder voll und ganz dem allgemeinen Interesse, den Aufgaben der Organisation reiflos und ungeführt widmen können? Diese Fragen müssen von allen denen, die es ernst nehmen mit unseren Bestrebungen, denen der Kampf um die Verbesserung der Lage der gesamten Kollegenschaft über alles steht, mit ja beantwortet werden. Friede ernährt — Unfriede verzehrt! Dieses Sprichwort mußten wir am eigenen Leibe erfahren, als die Prinzipale in manchen Orten den Konflikt zum Anlaß nahmen, sich den Forderungen der Kollegenschaft nach tariflichen Abmachungen ablehnend gegenüber zu stellen. Hier haben wir anzupacken und so manche Scharte auszuweken. Geschlossen müssen unsere Reihen dastehen, wenn wir Erfolge erringen wollen. Aber diese Geschlossenheit darf nicht durch Eigenbrödel gefährdet werden, für die bei uns kein Platz ist.

Die diesjährige Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände

fand am 25. bis 27. März in Berlin statt. Sie verhandelte an erster Stelle über den von der Studienkommission zur Errichtung einer gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Versicherungskasse „Volkssfürsorge“ ausgearbeiteten Gesellschaftsvertrag und die Versicherungsbedingungen, die die Zustimmung der Konferenz fanden. Danach wurden die gewerkschaftlichen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gewählt. Für den Vorstand wurden die Genossen Paepow und Benker, für den Aufsichtsrat die Genossen Bauer, Leipart, Schilde und Ebert, als Ersatzmänner Eißler und R. Schmidt bestimmt.

Von den der Vorstandskonferenz durch den Dresdener Gewerkschaftsfongress überwiesenen Anträgen waren von besonderer Bedeutung diejenigen der Bildhauer und Metallarbeiter betr. Streikunterstützung, von denen der letztere die Errichtung einer Widerstandskasse mit regelmäßigen Beiträgen unter Verwaltung der Generalkommission, der letztere bei Streiks und Ausperrungen die Erhebung entsprechender Beiträge nach Mitgliedszahl der Gewerkschaften verlangte. Nach längerer Beratung entschied sich die Konferenz für die Erhebung von Beiträgen im Umlagewege und beauftragte die Generalkommission mit der Ausarbeitung geeigneter Durchführungsvorschläge.

Hinsichtlich der Unterstützung der Tabakarbeiter, bei welcher neben den allgemeinen Sammlungen sowohl freiwillige Beiträge der Gewerkschaftskassen, als auch feste Umlagen erhoben worden waren, wurde eine Regelung dahingehend beschloffen, daß jeder Verband einschließ- lich der geleisteten freiwilligen Beiträge aus der Hauptkasse pro Mitglied 20 Pf. abzuführen habe. Der über die Ausgaben hinaus verbleibende Mehrbeitrag wurde den Tabakarbeitern überwiesen.

Bei der Frage der Berichterstattung über gewerkschaftliche Verbandsstage durch das Pressebureau erklärte sich die Konferenz zustimmend und beauftragte die Generalkommission, mit dem Beirat des Pressebureaus über die Einführung dieser Berichterstattung weiter zu verhandeln. Der Versuch, eine Regelung der Diätenanrechnung der im Besitz von Reichstags- oder Landtagsmandaten befindlichen besoldeten Gewerkschaftsangeestellten zu schaffen, scheiterte an der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und Aufstellungen in dieser Frage.

Die weiteren Beratungsgegenstände waren interner Natur.

Aus Straßburg i. Elsaß.

Nach langer, mühevoller Agitation gelang es der Ortsverwaltung Straßburg die im Betriebe der Buchdruckerei E. Huber Sohn u. Co. beschäftigten Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen unserem Verbande zuzuführen und somit auch die dort noch befindliche zehnstündige Arbeitszeit durch die tariflich festgelegte neunstündige zu ersetzen. Das wurde allerdings nur dadurch erreicht, daß zu gleicher Zeit zwei Hilfsarbeiter es vorzogen, sich nach einer Stelle umzusehen, wo geregelte Lohn- und Arbeitsbedingungen herrschten. In der Abteilung Lötendruck mit Rotationsbetrieb blieb jedoch die zehnstündige Arbeitszeit bestehen.

Als nun am 20. Januar d. J. zwischen den hiesigen Prinzipalen und der Hilfsarbeiterchaft die „Allgemeinen Bestimmungen“ sowie ein örtlicher Lohn tarif auf weitere fünf Jahre abgeschlossen wurde, waren wir der Meinung, daß jetzt diese Firma die festgelegten Bestimmungen für sämtliches Hilfspersonal gelten lasse. Jedoch weit gefehlt. Für die Abteilung Lötendruck gab es keine Lohnerhöhung, auch mußten die Hilfsarbeiterinnen nach wie vor täglich zehn Stunden schaffen. Der Vorstand hat die Firma E. Huber, doch auch in dieser Abteilung den Tarif einzuführen und erhielt darauf die Antwort, daß diese Abteilung nicht als Buchdruck, sondern als Papierwarenfabrik zu betrachten sei. Selbst der Vorsitzende des Prinzipalvereins, an welchen sich Herr Huber Sohn in dieser Angelegenheit wandte, teilte uns mit, daß die betreffende Abteilung nicht

als Buchdruck angesehen werden kann, weil erstens alles maschinell ohne Einleger oder Einlegerinnen betrieben wird und zweitens ist das betreffende Personal einem Maschinenmeister unterstellt, welcher nicht Buchdrucker ist. Im ersteren Falle trifft diese Feststellung zu, weil ja an einer Rotationsmaschine nicht eingelegt wird, aber es darf doch nicht vergessen werden, daß das Bedienen und Prüfen dieser Maschinen sowie das Waschen der Walzen durch das Hilfspersonal geschieht und wenn der Maschinenmeister kein Buchdrucker ist, so liegt doch das auch wieder nicht an uns. Wir wollen kurz hier die Löhne angeben, welche die Arbeiterinnen von 18 bis 32 Jahren in dieser Abteilung für eine tägliche zehnstündige Arbeitszeit pro Woche erhalten. Der niedrigste Lohn ist 9 Mk., der höchste 10,25 Mk. Als wir sahen, daß die Meinung des Herrn E. Huber in dieser Sache eine andere ist, als die unsere, so beschritten wir den Instanzenweg, um so durch das Schiedsgericht festgestellt zu wissen, welche Auffassung die richtige ist.

Nun geschah das Merkwürdige. Dem Herrn E. Huber mußte doch ein wenig die Angst gepakt haben, daß er Unrecht bekäme und er suchte deshalb ein Mittel, auf jeden Fall den Schiedspruch zu vereiteln. Er ließ kurz vorher dem Vertrauensmann, welcher in dieser Angelegenheit vorstellig wurde, erklären, daß es für ihn nur zum Vorteil wäre, wenn er sich nicht um solche Sachen kümmere. Nachdem dieser aber trotzdem seinen Posten als Vertrauensmann weiter ausübte, wurde ihm eines schönen Tages durch ein Schreiben von drei Zeilen, ohne irgend einen Grund anzugeben, gekündigt. Jedoch noch nicht genug damit. Es wurde jeder Hilfsarbeiterin der Abteilung einzeln gedroht, daß sie, wenn sie im Verbands bleibe, hinausfliegt. Weil nun unsere hiesigen Kolleginnen leider noch nicht gewerkschaftlich so geschützt sind, wie wir es wünschen, so versing auch diese Drohung und sie kehrten dem Verbands wirklich den Rücken, allerdings zu ihrem eigenen Nachteil. Also nach der Auffassung dieses Herrn dürfen sich nur die Arbeitgeber organisieren, um ihre Interessen zu wahren, sollten aber die Arbeiterinnen sich die Freiheit erlauben, dasselbe zu tun, so fliegen sie rüchichtslos aufs Pflaster. Das verwerfliche Vorgehen dieser Firma ist uns übrigens nicht fremd, weil früher auch die Buchdrucker manch ernstes Strauß dieserhalb dort auszufechten hatten. Wir können es auch der Firma nachfühlen, wenn sie dem Personal verbietet, sich zu organisieren, um ihre Lebenslage zu verbessern, weil sie wahrscheinlich diese Leute mit den 40 bis 50 Inassen des Bezirks-Gefängnisses, welche ständig für diese Firma arbeiten, vergleicht. Die organisierte Hilfsarbeiterschaft Straßburgs wird sich um eine Kondition in diesem Musterbetriebe nicht mehr bemühen und es wird Herrn Huber Gelegenheit gegeben werden, seine Drohung zur Wahrheit werden zu lassen, daß er seinen Bedarf an Hilfskräften nur von auswärts oder aus der Konfervenfabrik beziehen will. Wir beneiden ihn deshalb nicht, werden aber dafür Sorge tragen, daß das Koalitionsrecht unserer Kollegenschaft, welches dem Herrn H. so schwer im Magen liegt, durch die geübten Praktiken auf die Dauer nicht geraubt werden kann.

Die Versicherung der Gewerkekrankheiten.

(Nachdruck verboten.)

Im Gegensatz zu den einzelnen Betriebsunfällen, d. h. solchen im gewerblichen Leben vorkommenden schädigenden Ereignissen, die eine sofortige Verletzung hervorrufen, sind die Gewerkekrankheiten, d. h. mehr chronisch verlaufenden Betriebschädigungen, nicht versicherungspflichtig. Ein Beispiel mag diese Verhältnisse veranschaulichen. Ein Arbeiter, dem im Fabrikbetriebe durch irgend einen unglücklichen Zufall eine Hand von der Maschine verstümmelt oder abgeklümmelt ist, hat Anspruch auf Unfallrente; ein anderer, der etwa in jahrelanger Arbeit sich eine chronische Blei- oder Arsenvergiftung mit allen ihren bössartigen Folgen zugezogen und damit seine Erwerbskraft eingebüßt hat, kann hingegen keinen Anspruch auf Unfall-

rente erheben. Jeder Unbefangene erkennt, daß hier eine Ungerechtigkeit der sozialen Gesetzgebung vorliegt, die den einen schwer zugunsten des anderen benachteiligt. Von medizinischer Seite ist auf diese Verhältnisse oft genug hingewiesen worden. In der Tat ist der Richter im Recht, wenn er sich auf den Standpunkt stellt, eine chronische Bleivergiftung oder dergleichen kann nicht den Unfällen zugerechnet werden; deswegen aber, weil wir diese Art von oft sehr schweren Betriebschädigungen nicht in unsere Versicherungskategorie einreihen können, dürfen wir unmöglich eine Ansicht, die so unvollkommen wie nur irgend möglich begründet ist, vertreten, daß die Gewerkekrankheiten in das Bereich der sozialen Versicherung überhaupt nicht hineingehören. Der Gewerbearzt hat hier oft eine schwierige Entscheidung zu treffen. Wenn er einwandfrei feststellt, daß die Erkrankung lediglich die Folge dauernder Schädigung durch die Art des Betriebes ist, daß Personen, die andersartig beschäftigt sind, solchen Erkrankungen nicht ausgesetzt sind, dann sollte die Notwendigkeit der Unfall- oder besser der Gewerkekrankheitenent-schädigung nicht in Frage gezogen werden dürfen. Diese Forderung wird tatsächlich von den meisten Ärzten, die die einschlägigen Verhältnisse kennen, von Autoritäten, wie Prof. Lewin, der durch seine Tätigkeit als Obergutachter am Reichsversicherungsamt hierin eine große Erfahrung besitzt, u. v. a. gestellt.

Die Ausgestaltung der sozialen Gesetzgebung gehört zweifellos zu den wichtigsten sozialpolitischen Aufgaben des modernen Industriestaates. Gerade deshalb, weil immer mehr Arbeiter entsprechend unserer Wirtschaftsentwicklung industriell beschäftigt werden, mehrten sich die Gewerkekrankheiten zusehends und bedürfen eben so sehr einer Versicherung, wie die im Fabrikbetriebe sich häufenden Einzelfälle. Während wir auf anderen Gebieten der sozialen Versicherung allen andern Staaten überlegen sind, haben wir uns hinsichtlich der Versicherung der Gewerkekrankheiten von andern Nationen, England und Frankreich zum Beispiel, überholen lassen. Diese Tatsache spricht am deutlichsten dafür, daß die Forderung der Versicherung keine deplazierte Forderung des Reichsversicherungskapitals ist, sondern tatsächlich einer Notwendigkeit unserer sozialen und wirtschaftlich-industriellen Entwicklung entspricht, der man in andern Industriestaaten bereits nachgekommen ist.

Wie wir schon eingangs erwähnten, ist unser Versicherungsgesetz so, daß unter Umständen einem schwer im Betrieb durch seine langjährige Beschäftigung mit einem und demselben Stoff geschädigten Arbeiter kein Anspruch auf Unfallrente zusteht, während ein anderer nur deshalb seine Entschädigung erhält, weil er nicht lange Zeit hindurch geschädigt worden ist, sondern einen einmaligen, plötzlichen Betriebsunfall erlitten hat. Diese große Ungerechtigkeit wird oft genug von allen Sachverständigen und Richtern empfunden; man hat sich deshalb bemüht, das Gesetz künstlich dahin zu interpretieren, daß man die chronische Vergiftung als eine Summe von einzelnen Betriebsunfällen ausgelegt hat. Selbstverständlich tut man damit den Tatsachen Gewalt an; aber man tat es, um ein mangelhaftes Gesetz, das den Ansprüchen unserer Zeit in keiner Weise mehr gewachsen ist, einigermaßen zu mildern. Auch das Reichsversicherungsamt hat, wohl dank der humanen Gesinnung seiner sachverständigen Gutachter, die Tendenz zum Ausdruck gebracht, im Interesse der betroffenen Arbeiter den Begriff des plötzlichen Betriebsunfalls bei der Beurteilung der gewerblichen Schädigungen nicht allzu eng zu fassen. So sind Schädigungen, die innerhalb eines ganzen Tages oder sogar mehrerer Tage erst deutlich als durch den Betrieb veranlaßt erkannt wurden, in einzelnen Fällen noch den Betriebsunfällen zugerechnet worden und infolgedessen versicherungspflichtig gewesen. So sympathisch eine weit-herzige Auffassung des Gesetzes seitens der maßgebenden Stellen auch berührt, so sind es doch einmal nur relativ wenige Personen, die davon Nutzen haben, dann ist es aber auch kein wünschenswerter Zustand, erst das Gesetz mehr oder weniger interpretieren zu müssen, um manifeste Ungerechtigkeiten einigermaßen auszu-

gleichen. Wir brauchen vielmehr ein Gesetz, das diesen Schädlichkeiten, die wir gemeinhin als Gewerkekrankheiten bezeichnen können, ebenso gerecht wird, wie den einmaligen Betriebsunfällen. Denn schließlich sind die Gesetze dazu da, daß sie von den rechtsprechenden Instanzen befolgt und nicht, selbst in weitberziger Weise, umgedeutet werden. Freilich müssen die Gesetze den sozialen Verhältnissen und wirtschaftlichen Bedingungen unserer Zeit tatsächlich entsprechen und keine so offenen Ungerechtigkeiten in sich bergen, wie es das Versicherungsgesetz tut. Zur Illustration sei angeführt, was der Sozialmediziner Dr. Ewald zu diesem Punkt vor längerem in der „Deutschen Med. Wochenschrift“ bemerkt hat:

„Ein Arbeiter, der durch plötzliches Einatmen von Blei- und Arsenstäuben eine Gesundheitschädigung davon trägt, hat das Glück, daß bei ihm Betriebsunfall angenommen werden kann; sein Arbeitsgenosse dagegen, der durch wochenlang Tätigkeit der Einwirkung dieser giftigen Stoffe ausgesetzt war und nun eine dauernde Gesundheitschädigung davon trägt, erlangt nicht den Schutz der Unfallversicherungsgesetze, sondern hat höchstens die Anwartschaft auf die doch so unvergleichlich geringere Invalidenrente. Und doch liegen die Dinge, rein sozial gedacht, völlig gleich. Denn die Schädigung war hervorgerufen durch den Betrieb; der Arbeiter, der nicht mit bleihaltigen Gegenständen zu tun hat, wird nie mit Blei- oder Arsen- oder sonstigen schmerzhaften Folgen einer Bleivergiftung auf ein schon bestehendes Leiden zu tun haben. Der Betrieb mit seinen nachteiligen Folgen, die über den Rahmen einer Gesundheitschädigung durch Arbeit an sich hinausgehen, und in ursächlicher Beziehung zu den vergiftenden Wirkungen des Arbeitsstoffes stehen, der Betrieb als solcher ist der schädigende Faktor, und vom Standpunkte der Humanität und der sozialen Medizin ist nicht einzusehen, warum die Haftpflicht des Unternehmers (natürlich im Rahmen des Versicherungsgesetzes und nicht im Rahmen des bürgerlichen Rechtes) nur dann eintreten soll, wenn die Merkmale einer einmaligen Schädigung gegeben sind, und warum sie aufhören sollen, wenn die Merkmale einer mehrmaligen oder chronischen Schädigung vorliegen. Eher wäre doch das Umgekehrte noch sinntensprechend. Für den Arbeiter, der durch seine Tätigkeit infolge der Eigentümlichkeiten des Betriebes geschädigt wird, liegt tatsächlich ein Zustand der Rechtlosigkeit vor, ein Zustand, der längst beseitigt ist, wenn diese Eigentümlichkeiten des Betriebes den Charakter des Betriebsunfalles haben.“

Diese Ausführungen des Frankfurter Sozialmediziners illustrieren die Verhältnisse, deren Unhaltbarkeit gar nicht zu leugnen ist, sehr gut. Es entsteht nun die große Schwierigkeit, den Begriff der Gewerbe- oder Berufskrankheiten zu präzisieren. Die Gewerkekrankheit, die in fast allen Berufen in irgend einer Form anzutreffen ist, läßt sich viel schwerer genau definieren als der Betriebsunfall, der durch das Unvorhergesehene der Schädigung, eben das Unfallartige, genügend charakterisiert ist. Berufsschädlichkeiten haben die gelehrten Berufe ebenso wie die Tätigkeiten des in der Fabrik, in der Werkstatt usw. beschäftigten Arbeiters. Der Geistliche, der Sänger zieht sich leichter als andere Personen eine Erkrankung der Sprechorgane zu, Bergleute, Wälder, Fleischer, in Blei-, Quecksilberbetrieben usw. beschäftigte Personen haben alle ihre besonderen Berufsschädlichkeiten in Kauf zu nehmen, die einen mehr, die andern weniger. Es ist bekannt genug, daß einige Berufsklassen mehr zur Lungentuberkulose neigen als andere; die einen müssen in ihrem Beruf ständig Staub schlucken und bekommen dadurch leichter eine Erkrankung der Lunge, die das Wachstum der Tuberkelbazillen begünstigt, eine sogenannte Disposition schafft. So gibt es eine unübersehbare Zahl von Berufsschädlichkeiten, und es ist in der Tat mit großen Schwierigkeiten verbunden, einen einheitlichen Begriff der versicherungspflichtigen Gewerkekrankheiten zu finden. Die Erklärung, die von der Orgt gegeben hat, trifft für die meisten Fälle zu: „Die Berufskrankheiten sind diejenigen Krankheiten, die als das Endergebnis einer längeren Einwirkung der schädlichen Einflüsse bestimmter Berufsarten erscheinen und deshalb bei den Angehörigen dieser

Verursachen ausschließlich oder doch häufiger als in der Bevölkerung auftreten. Der Wäcker erhält seine L-Beine, die sogenannten Wäckerbeine, als das Endergebnis der längeren Einwirkung des besonderen Stehens beim Zeichnen, der Geistliche seinen Kehlopfartark als Folge der längeren Inanspruchnahme seiner Sprechorgane, der Bleiarbeiter seine Bleivergiftung als Endergebnis der längeren Einwirkung des Bleies. Immerhin ist es schwer, nach solchen allgemeinen Begriffen eine einheitliche, alle Teile zufriedenstellende Rechtfertigung auszubilden; deshalb wurde auch vorgeschlagen, eine Liste der Krankheiten aufzustellen, die als schädigungsspflichtige Berufskrankheiten zu gelten haben. Natürlich hat auch ein solcher Vorschlag viele Nachteile und bringt vor allem wieder einen Schematismus in das Gesetz, den zu vermeiden man nach den Erfahrungen mit der Unfallversicherung alle Veranlassung hat. Die Beziehungen zwischen Beruf und Berufskrankheiten können nicht nach einem genau bestimmten Schema behandelt werden; es können sich immer neue Schädlichkeiten des Gewerbelebens herausstellen und sich die Beziehungen zwischen den Berufen und ihren Schädlichkeiten ständig verschieben. (Schluß folgt.)

Korrespondenzen.

Berlin. Zum Vorsitzenden der Zahlstelle Berlin wurde in einer Urwahl mit 3226 Stimmen Kollege Otto Glöth gewählt.

Dresden. In der Mitgliederversammlung am 17. April hielt zunächst der Arbeitersekretär Kollege Wente einen sehr lehrreichen Vortrag über „Malthusianismus und Sozialismus“, der mit großem Beifall aufgenommen wurde. Nach kurzer Diskussion teilte der Vorsitzende das vom Vergütungsausschuß für 1912 ausgearbeitete Programm mit. Am 9. Juni findet ein Ausflug nach Rößlsdorf, am 25. August ein Erwidierungsbesuch der Bautzener Mitgliedschaft und am 2. November ein Langabend in den Blumenjahren statt. Für den 5. oder 8. Mai ist eine Exkursion geplant, worüber noch nähere Mitteilungen gemacht werden. Der Bericht des Gewerkschaftssekretärs für 1911 ist erschienen und werden Bestellungen hierauf im Bureau entgegen genommen. Nach einer Anfrage bezüglich des Verbandsstagsprotokolls bemängelt Kollege Schönert die unvollständige Wiedergabe der Versammlungsberichte in der „Solidarität“ und schlägt vor, die Berichte in Zukunft in der Dresdener „Volkzeitung“ zu veröffentlichen. Der Vorsitzende weist diesen Vorschlag zurück mit dem Hinweis darauf, daß die „Volkzeitung“ nur Berichte von allgemeinem Interesse aufnimmt. Auch er habe leider die Wahrnehmung machen müssen, daß unser Redakteur in seiner Eigenmächtigkeit sich schwer beeinflussen lasse. Das stimmt! Wir lassen uns erstens nicht beeinflussen, aus dem Verbandsorgan ein großes Versammlungsprotokollbuch zu machen, wir lassen uns auch nicht beeinflussen, andere Berichte als solche, die ein allgemeines Interesse beanspruchen, zu veröffentlichen, und wir ließen uns trotz der freundlichen Anpassung kraft unserer „Eigenmächtigkeit“ nicht beeinflussen, den Bericht über diese Versammlung im Originalwortlaut wiederzugeben, weil die Wiedergabe der Diskussion über den Vortrag zum Schließen ist. Redaktion.) Zum Schluß wurde noch bekanntgegeben, daß seit der Aussperrung 26 Personen ausgetreten sind und daß demnächst mit allen verfügbaren Kräften und Mitteln in eine rege Agitation eingetreten werden soll, um die Lücken zu füllen und die 1000 Mitglieder voll zu machen.

Rundschau.

Scharfmacherfreiheit. Die „Süddeutsche Wirtschaftszeitung“ des Scharfmachers Dr. Lilla bemerkt zum englischen Mindestlohngesetz: „Ist auch das englische Mindestlohngesetz, was die Festlegung eines wirklichen Mindestlohnes betrifft, fast inhaltslos, so ist es doch tief bedauerlich, daß ein großer Staat den dummen Streich eines solchen Gesetzes begangen hat. Ist derselbe doch das Siegel auf den Wahn, daß der Mensch, auch wenn er nicht das Mindeste leistet, was wirtschaftlich etwas wert ist, Anspruch auf ein gewisses Einkommen habe. Etwas viel Dünneres lehrt der radikale Kommunismus schließlich auch nicht.“

Hierin wird wissentlich die Unwahrheit gesagt, denn auch den Scharfmachern ist es bekannt, daß das englische Mindestlohngesetz Garantien enthält, die den Arbeitgeber vor der „Faulheit der Arbeiter“ schützen sollen. Leider ist heute das Gegenteil von der Lillischen Behauptung die Regel. Die Kapitalistenklasse braucht nämlich nicht das Mindeste zu leisten, was wirtschaftlich etwas wert ist und hat doch Anspruch auf ein großes Einkommen, weil sie im Besitze der Produktionsmittel sich befindet, welcher Besitz sie nicht zur Arbeit verpflichtet, wohl aber zum Selbsteinfachen „berechtigt“. Sie setzt sich eben durch dummfache Redensarten ins „Recht“.

Die alten ehelichen M.-Glöbhaber. Ein Kellnerstreik im Gotthard Volkshaus machte kürzlich von sich reden. Durch die in der Presse gegebenen Aufklärungen ist zweifellos festgestellt, daß aus diesem Anlaß Vorwürfe gegen die Leitung des Volkshauses nicht erhoben werden können, hat doch selbst die Organisation der Gastwirtsgehilfen den Streik als unberechtigt erklärt und ausdrücklich falsche Behauptungen, die in einem Flugblatt aufgestellt worden waren, zurückgenommen. Trotzdem bringt es die im Sitz der M.-Glöbhaber Zentrale erscheinende „Westdeutsche Landeszeitung“ fertig, ausgerechnet dieses widerwärtige Flugblatt unter der Stichmarke „Sozialdemokratische Hungerlöhne“ nochmal aufzuwärmen, ohne über den wirklichen Verlauf der Sache auch nur ein Wort zu verlieren.

Das ist so die Praxis der frommen, wahrheitsliebenden Brüder, die die Tatsachen verbrehen und, wenn ihnen der Vorwurf wissentlicher Verleumdung gemacht wird, Unkenntnis heucheln.

Die prämierten Arbeitswilligen. Die Arbeitswilligen erhalten jetzt auf den Rechen die Prämien für ihre Indostat ausbezahlt. Darob werden sie ansehend nährlich und wissen sich vor Freude und Liebermut nicht zu fassen. Auf „Kaiserstuhl“ balagten sie sich wie die Hunde auf den Straßen herum. Vor dem Rechenort lief einer auf und ab, klopfte sich an die Brust und rief immerzu: „Ich bin ein Streibbrecher.“ Schließlich mußte die Rechenpolizei mit blauer Waffe dem Standal ein Ende machen. Zwei Arbeitswillige, die ihre Prämien in der Tasche hatten, brangen in die Wohnung eines älteren Kameraden, suchten mit dem Nachbar herum und belästigten die Frau. Gegen diese arbeitswilligen „Ordnungsbrüder“ ist Strafanzeige erstattet worden.

Die Berliner Buchdruckerinnen können nach dem Jahresbericht der Handelskammer den Geschäftsgang im Jahre 1911 als einen guten bezeichnen. Der Verbrauch von Drucksachen steigt fortwährend und zeitweise war die Inanspruchnahme der großen Firmen so stark, daß sie sich der Hilfe weniger und beschäftigter Betriebe bedienen mußten, um die Arbeit bewältigen zu können. Hierbei bewährte sich die vom Verein Berliner Buchdruckerereibereit gestaffelte Arbeitsnachweiszentrale, die Zahl und Format der jeweilig stillliegenden Schnellpressen dauernd ermittelt und etwaige Anfragen entsprechend beantwortet.

Die Zahl der Berliner Druckerereien erhöhte sich von 635 auf 663; die Sektion VIII der Deutschen Buchdrucker-Vereinsgenossenschaft (Berlin und Vororte) wies 855 Betriebe gegen 818 im Vorjahre auf. In dem Bericht heißt es dann weiter: „Die Erträge ließen sich noch immer zu wünschen übrig. Zwar ist nicht zu verkennen, daß die Einsicht, wie notwendig es ist, an den Preisen des Deutschen Buchdruckerpreistarifes unter allen Umständen festzuhalten, sich immer weiter Bahn bricht, aber andererseits gibt es immer noch Geschäfte, die zu Schleuderverpreisen arbeiten und hierdurch das Gewerbe schwer schädigen. Als sehr bedauerlich für das Druckgewerbe müssen ferner die Tatsachen erwähnt werden, daß sich einige größere Fabriken und Warenhäuser eigene Druckereien eingerichtet haben, und daß neuerdings ein großer Teil von behördlichen Drucksachen, die bisher an Privatdruckereien vergeben wurden, in der Reichsdruckerei hergestellt werden. Der Bezug der zum Druckereibetrieb nötigen Rohmaterialien hat sich im großen und ganzen weiter verteuert.“ Die Buchdruckerereibereiter betrachten also nicht nur die Schleuderer im Gewerbe, sondern auch die großen Firmen, die sich ihre Drucksachen selbst herstellen, und die Behörde als lästige Konkurrenz. Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern war, abgesehen von der Arbeitsniederlegung der Rotationsmaschinenmeister in einem Berliner Zeitungsdruckbetriebe, im allgemeinen friedlich. Dieser Streik der Maschinenmeister stellte sich als Tarifstreik heraus und wurde in-

folgedessen auch zu ungunsten der Arbeitnehmer entschieden. Die drei großen Berliner Zeitungsbetriebe hatten sich während der Streikdauer zu gegenseitiger Unterstützung zusammengeschlossen, und so erschienen die meistverbreiteten Berliner Blätter einige Tage hindurch in erheblich verringertem Umfang.

Mit dem Schluß des Jahres ist der neue Lohnstarif in Kraft getreten, der einen Lohnzuschlag von 10 Prozent und eine Verkürzung der Arbeitszeit um wöchentlich 1/2 Stunde vorschreibt. Das Bemühen, diesen Aufschlag auf die Besteller abzuwälzen, stößt schon jetzt auf große Schwierigkeiten, und manche Arbeit, die bisher in festen Händen lag, wird nach der Provinz vergeben werden. Aber auch diese Schwierigkeiten werden allmählich überwunden werden.

Der Transportarbeiterverband nimmt mit seinen 205 000 Mitgliedern, die er am Schluß des ersten Quartals in diesem Jahre zählte, die dritte Stelle unter den modernen Gewerkschaften ein. Er hat ein Gesamtvermögen von 1 845 053 M. aufzuweisen. Auch diese Organisation hat sich durch ihre Zentralisationsbestrebungen zu der heutigen Stärke emporgearbeitet. Der „Courier“, das Organ des Verbandes, weist auf die freudige Opferwilligkeit seiner Mitglieder hin, die im vergangenen Jahre 4 560 655 M. an Beiträgen aufgebracht haben. Dem steht allerdings eine Ausgabe von 3 803 637 M. gegenüber, von denen 1 408 956 31 M. auf Unterfütungen entfallen. Für Lohnbewegungen und Streiks wurden 591 466,94 M. im Jahre 1911 ausgegeben. Aus diesen Ziffern geht mit Deutlichkeit hervor, daß der Verband sich zu einer starken Stütze seiner Mitglieder in allen Notfällen des Lebens herausgebildet hat. Die Haupttätigkeit des Verbandes konzentrierte sich auf den Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Für die Jahre 1907 bis 1911 inf. wurden 121 Tarife in 852 Betrieben mit 84 709 Beteiligten abgeschlossen.

Der Textilarbeiterverband hatte in den Jahren 1908/09. zum größten Teil auch noch 1910, unter dem wirtschaftlichen Druck, der auf der Textilindustrie lastete, sehr zu leiden. Es ist aber trotzdem immer aufwärts gegangen. Der Stand der Mitgliederziffern zeigt das Vertrauen auf eigene Kraft. Am Jahresschluß 1909 zählte der Textilarbeiterverband 104 301 Mitglieder, am Jahresschluß 1910 schon 116 075 Mitglieder, Ende 1911 jedoch 131 525 und gegenwärtig 136 000 Mitglieder.

Lohnbewegungen und Streiks fanden im Jahre 1911 insgesamt 259 statt. Bei allen Bewegungen, die in der Textilindustrie geführt wurden, sind oft eine ganze Menge Verbesserungen zu konstatieren, die in ihrem finanziellen Effekt nicht erfaßt werden können, da sie sich für den einzelnen nicht ziffernmäßig nachweisen lassen, aber trotzdem Erhöhungen der Wochenverdienste darstellen. Für 18 980 Personen sind 40 521 Stunden Arbeitszeitverlängerung pro Woche und für 31 017 Personen 30 082 M. Lohnerhöhungen pro Woche erreicht worden. An Unterfütungen wurden für die Bewegungen 345 846 M. gezahlt.

Adressenveränderungen.

Braunschweig.

Vorsitzender: Otto Sparenberg, Karrenführerstraße 3.
Kassierer: Friedr. Pieper, Safenwinkel 11.

Abrechnungen.

Das erste Quartal haben in dieser Woche abgerechnet:
Lugsburg 208.35, Berlin 23 896.05, Mainz 266.23 M.
S. S o b a h I.

Nachruf.

Am 23 April starb nach langem schweren Leiden unsere Kollegin

Marie Gabriel

(i. Firma J. C. König & Schardt)

im Alter von 20 Jahren
Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Ortsverwaltung Hannover.